

Verjährungsfristen durch den Antrag und das Verfahren vor der Konfliktkommission unterbrochen werden. Die Unterbrechung endet mit dem Tage, an dem der Arbeitsstreitfall rechtskräftig entschieden oder auf andere Weise beigelegt wurde.

Die Einladung von Konfliktkommissionsmitgliedern zur mündlichen Verhandlung

20. Das Gericht soll Mitglieder der Konfliktkommission, deren Beschluß mit der Klage (Einspruch) oder dem Einspruch des Staatsanwalts angefochten worden ist, zur mündlichen Verhandlung einladen, wenn sie zur Entscheidung des Arbeitsstreitfalles beitragen können oder die Verhandlung und Entscheidung des Arbeitsstreitfalles für sie beispielhafte Bedeutung hat, insbesondere wenn die Entscheidung des Gerichts maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der betrieblichen Verhältnisse nimmt. Mitglieder der Konfliktkommission sind stets einzuladen, wenn das Gericht die mündliche Verhandlung im Betrieb durchführt.

II. Die mündliche Verhandlung

Inhalt und Umfang der mündlichen Verhandlung nach der Entscheidung des Arbeitsstreitfalles durch die Konfliktkommission

21. Die mündliche Verhandlung erstreckt sich auf den Arbeitsstreitfall in dem Umfang, wie er der Konfliktkommission zur Beratung und Entscheidung Vorgelegen hat (§ 37 Abs. 2 Satz 1 AGO).

- a) Ausgehend von der Klage (Einspruch), hat das Gericht den Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Arbeitsstreitfalles zu ermitteln, indem es die von den Parteien als Antragsteller und Antragsgegner vor der Konfliktkommission gestellten Anträge feststellt. Es darf nicht über etwas anderes verhandeln und entscheiden, als der Sache nach bereits von der Konfliktkommission beraten und entschieden worden ist (vgl. OG, Urteil vom 17. August 1962 - Za 9/62 - OGA Bd. 3 S. 297; III 1963 S. 29; Arbeit und Sozialfürsorge 1962, Heft 22, S. 520).
- b) Im Rahmen des vor der Konfliktkommission verhandelten Arbeitsstreitfalles können die Parteien ihre Anträge vor Gericht beschränken oder erweitern.
- c) Das Gericht darf nach Maßgabe des Gesetzes über die Anträge der Parteien hinausgehen (§ 37 Abs. 2 AGO), fehlende Anträge aber nicht ersetzen (vgl. OG, Urteil vom 19. Juli 1963 - Za 22/63 - OGA Bd. 4 S. 184).

Verwertung der Konfliktkommissionsunterlagen

22. Die vom Gericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung herangezogenen Unterlagen der Konfliktkommission sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung zu machen, soweit das für die Entscheidung erforderlich ist. An Hand der Unterlagen ist die Beachtung der für das Zustandekommen von Konfliktkommissionsbeschlüssen maßgebenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Zeitpunkt der Antragstellung, der Inhalt der Anträge, der Zeitpunkt der Beschlußfassung und der Übermittlung des Konfliktkommissionsbeschlusses an die Beteiligten festzustellen.

Einbeziehung der Konfliktkommissionsmitglieder in die mündliche Verhandlung

23. a) Die Teilnahme von Mitgliedern der Konfliktkommission an der mündlichen Verhandlung ist vom Gericht zu nutzen, sie durch die Erörterung

des Sachverhalts und der Rechte und Pflichten der Parteien bei der künftigen Tätigkeit zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts im Betrieb zu unterstützen und ihnen Hinweise zur einheitlichen Rechtsanwendung zu vermitteln.

b) Das Gericht hat den zur mündlichen Verhandlung ein geladenen oder von sich aus erschienenen Konfliktkommissionsmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zu dem Arbeitsstreitfall, der betrieblichen Situation, aus der er hervorgegangen ist, seinen Ursachen und begünstigenden Bedingungen und seiner Bedeutung für das Betriebsgeschehen zu äußern, um sich ein umfassendes Bild hierüber zu verschaffen.

c) Gibt ein Konfliktkommissionsmitglied dem Gericht aus eigener Sachkenntnis Aufschluß über das Vorhandensein oder die Wahrheit der von einer Partei behaupteten rechtserheblichen Tatsachen, so ist es als Zeuge zu vernehmen.

24. Die Anwesenheit von Konfliktkommissionsmitgliedern in der mündlichen Verhandlung und der wesentliche Inhalt ihrer Ausführungen sind im Protokoll zu vermerken.

Unterstützung der Konfliktkommission durch Hinweise, Stellungnahmen und Gerichtskritik

25. Stellt das Gericht in der mündlichen Verhandlung fest, daß sachdienliche Empfehlungen gemäß § 14 GGG und § 22 KKO nicht beachtet wurden oder die dazu Verpflichteten (§ 23 Abs. 1 KKO) bei der Verwirklichung solcher Empfehlungen pflichtwidrig nicht mitgewirkt oder die Konfliktkommission bei der Kontrolle der Durchsetzung der Empfehlungen nicht oder nur ungenügend unterstützt haben, so soll es die Konfliktkommission je nach den Umständen des Falles durch Hinweise, Stellungnahmen oder den Ausdruck einer Gerichtskritik unterstützen.

III. Die Entscheidung des Arbeitsstreitfalles und die Auswertung des Verfahrens

Die Entscheidung über die Klage (Einspruch) gegen einen Beschluß der Konfliktkommission

26. Stellt das Gericht bei der Überprüfung des Arbeitsstreitfalles fest, daß der Beschluß der Sach- und Rechtslage entspricht, so ist die Klage (Einspruch) in der Entscheidungsformel als unbegründet zurückzuweisen, wodurch der Konfliktkommissionsbeschluß bestätigt wird.

27. Der Beschluß der Konfliktkommission ist durch eine Entscheidung des Gerichts aufzuheben oder für gegenstandslos zu erklären, wenn er ganz oder teilweise nicht der Sach- und Rechtslage entspricht oder wegen anderer rechtlicher Mängel nicht aufrechterhalten werden kann (vgl. Ziff. 14 Buchst. a). Die gerichtliche Entscheidung muß das Ergebnis des arbeitsrechtlichen Verfahrens vor der Konfliktkommission und dem Gericht in seiner Gesamtheit umfassen.

28. Einigen sich die Parteien im gerichtlichen Verfahren über den Streitgegenstand und ist die Einigung vom Gericht gemäß § 41 AGO als der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechend zu bestätigen, so ist der Beschluß der Konfliktkommission im Bestätigungsbeschluß für gegenstandslos zu erklären.

29. a) Nimmt der Kläger die Klage (Einspruch) durch Erklärung gegenüber dem Gericht zurück und ist diese vom Gericht gemäß § 43 AGO als sachdienlich zu bestätigen, so bleibt der Beschluß der Konfliktkommission bestehen. Eines besonderen Hinweises auf die Wirksamkeit des Beschlusses der Konflikt-